

Name:  Vorname:  geb. am:  Matr.-Nr.:  E-Mail:	<p><b><u>Bitte folgende Verfahrens- und Ausfüllhinweise beachten:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie können pro Formular jeweils für eine angemeldete Prüfung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Anträge sind nur für im aktuellen Semester angebotene Prüfungsleistungen möglich.</li> <li>2. Bitte verwenden Sie zum Ausfüllen dieses elektronische PDF-Formular. Es werden keine handschriftlich ausgefüllten Anträge angenommen. Jeder Antrag ist am PC vollständig auszufüllen (Seiten 1 bis 2), dann auszudrucken und auf Seite 2 zu unterschreiben.</li> <li>3. Der komplette vierseitige Antrag mit Nachweisen ist im Zentralen Prüfungsamt (Technische Universität Chemnitz, ZPA, 09107 Chemnitz) einzureichen oder in den Briefkasten des ZPA (Reichenhainer Str. 70/ZPA oder Straße der Nationen 62/Studentensekretariat) einzuwerfen.</li> <li>4. Der Antrag auf Nachteilsausgleich sollte in der Regel spätestens mit der Prüfungsanmeldung gestellt werden. Beachten Sie die entsprechenden Anmeldezeiträume für Prüfungen.</li> <li>5. Der Prüfungsausschuss wird über Ihren Antrag entscheiden.</li> </ol> <p><b>Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden!</b></p>
--	--

**Ich beantrage einen Nachteilsausgleich für die Prüfungsleistung:**  
 (Bezeichnung laut Studienordnung/Modulbeschreibung; z. B. Klausur, Hausarbeit, Präsentation)

am:  
 (geplanter Prüfungstermin, falls bekannt)

im Studiengang:

mit dem Studienabschluss:

Prüfer/-in:  
 (laut der Ausweisung im SBservice)

Prüfungszeitraum: Sommersemester                      Wintersemester

<p><b>Begründung des Antrages:</b></p> <p>Ihre Begründung muss für einen medizinischen Laien nachvollziehbare Angaben enthalten und Ihre Beeinträchtigung(en) (Behinderung, chronische und/oder psychische Erkrankung; auch Nebenwirkungen einer medikamentösen Therapie) sowie damit zusammenhängende prüfungsbezogene Nachteile bzw. Erschwernisse bei der konkreten Prüfungsleistung aufzeigen. Sie sollten insbesondere erklären, wie sich Ihre Beeinträchtigung(en) auf prüfungsrelevante Aktivitäten bzw. den Studienalltag auswirken (z. B. Schreiben mit der Hand, Tippen, Sitzen, Lesen, Vortragen, Teilnehmen, Konzentrieren). Reicht der vorgegebene Platz nicht aus, so ist ein Beiblatt dem Antrag anzufügen.</p>	
--	--

**Beigefügte Nachweise** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag geeignete Nachweise bei, welche in der Regel nicht älter als ein Jahr sein sollten. Dieses ärztliche Attest bzw. ein entsprechender Nachweis sollte den Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und den Auswirkungen auf die konkrete zu erbringende Prüfungsleistung darstellen und begründen. Der Nachweis sollte damit Angaben enthalten zur Art der Beeinträchtigung, den Symptomen sowie ggf. deren zeitlichen Dauer.

<input type="checkbox"/>	Fachärztliches Attest / fachärztliche Stellungnahme
<input type="checkbox"/>	Allgemeinärztliches Attest / allgemeinärztliche Stellungnahme
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme approbierte/r psychologische/r Psychotherapeut/in
<input type="checkbox"/>	Kopie des Schwerbehindertenausweises
<input type="checkbox"/>	Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes über eine Behinderung bzw. Schwerbehinderung
<input type="checkbox"/>	Bewilligungsbescheid eines Kostenträgers (z. B. Leistungen nach SGB)
<input type="checkbox"/>	(Auszüge aus einem) Behandlungsbericht (z. B. nach stationären oder teilstationären Aufenthalten)
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme oder Bericht eines Rehabilitationsträgers
<input type="checkbox"/>	Andere, und zwar:

**Angaben zu den beantragten Maßnahmen des Nachteilsausgleiches**

Schlagen Sie nachfolgend geeignete Ausgleichsmaßnahmen so konkret wie möglich vor, welche die aus Ihrer Beeinträchtigung resultierenden Nachteile möglichst vollständig ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen dürfen bezogen auf die Situationen von Studierenden ohne Nachteile weder zu einer Unter- noch zu einer Überkompensation führen. Beispiele für Nachteilsausgleiche sind etwa Verlängerung der Prüfungs- oder Bearbeitungszeit (üblich 20 %), Genehmigung der Verwendung bestimmter Hilfsmittel, Bereitstellung eines separaten Prüfungsraumes, Verlängerung/Einrichtung von Pausen während der Prüfung (ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit, Anzahl Pausen von ... Minuten), Adaption der Prüfungsunterlagen (z. B. Schriftgröße), Umwandlung der Prüfungsform (schriftlich zu mündlich etc.), Nichtanrechnung von Rechtschreibung und Interpunktion, Erlaubnis der Assistenz durch Dritte (Gebärdensprachdolmetscher, Vorlese- oder Schreibassistenten). Hierzu können Sie sich auch bei der Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung in der Zentralen Studienberatung beraten lassen.

**Vorgeschlagene Nachteilsausgleiche**


Ihr Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und wird dann an den für die Entscheidung zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet. Der Antrag wird in der Regel spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt. Eine spätere Antragstellung kann je nach Einzelfall ausnahmsweise erfolgen, wenn die konkrete Beeinträchtigung sehr kurzfristig eingetreten ist (Erstdiagnose) oder bei Veränderungen im Falle von langfristigen, chronischen Krankheiten. Es obliegt Ihrer Mitwirkungspflicht, alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise frist- und formgerecht zu erbringen. Sollten Sie in Ihrem Antrag nicht oder nicht ausreichend die Auswirkungen der Beeinträchtigung(en) auf die abzulegende Prüfungsleistung belegen, kann Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss wird über Ihren Antrag entscheiden. Das Zentrale Prüfungsamt teilt Ihnen schriftlich per E-Mail mit, in welcher Weise Ihrem Antrag entsprochen werden konnte. Die Regelungen zum Rücktritt von einer Prüfung bzw. Nichtteilnahme an einer Prüfung bleiben unberührt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Antragsteller/in

Name:

Vorname:

geb. am:

Matr.-Nr.:

E-Mail:

**Beantragung eines Nachteilsausgleichs für die Prüfungsleistung:**

(Bezeichnung laut Studienordnung/Modulbeschreibung; z. B. Klausur, Hausarbeit, Präsentation)

am:  
(geplanter Prüfungstermin, falls bekannt)

im Studiengang:

mit dem Studienabschluss:

Prüfer/-in:  
(laut der Ausweisung im SBservice)

Prüfungszeitraum: Sommersemester

Wintersemester

**Prüfen der erforderlichen Voraussetzungen für das Gewähren eines Nachteilsausgleiches**

(wird vom Prüfungsausschuss ausgefüllt)

Vorliegen einer längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bei grundsätzlicher Prüfungsfähigkeit (eine auf unabsehbare Zeit andauernde und nicht oder nur ungenügend therapiefähige Beeinträchtigung oder die Nebenwirkungen einer medikamentösen Therapie, die den Nachweis der vorhandenen Befähigung erschwert, aber durch Hilfsmittel oder Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
(Vorliegen einer längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung) aus der konkrete Nachteile resultieren, wenn die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Reihenfolge oder innerhalb der in der Prüfungsordnung genannten Prüfungsfrist absolviert werden muss (Nachteilsausgleiche dienen dem Herstellen chancengleicher Prüfungsbedingungen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Nachteil besteht nur in einer beeinträchtigungsbedingten mangelnden Darstellungsfähigkeit (das beeinträchtigungsbedingte Leistungsdefizit steht in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten bzw. den im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationszielen; in Nachteilsausgleich scheidet in der Regel aus für eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit, die Bestandteil der Persönlichkeit des Prüflings und damit seiner Befähigung ist)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Aufgrund der nachgewiesenen Beeinträchtigung und Glaubhaftmachung deren Auswirkungen auf die zu erbringende Prüfungsleistung, sind die Voraussetzungen eines Nachteilsausgleiches erfüllt / nicht erfüllt (Bitte Nichtzutreffendes streichen).

Wenn die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich gegeben sind, muss aufgrund des Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) ein solcher gewährt werden. Nur in Bezug auf die konkreten Maßnahmen des Nachteilsausgleiches gibt es einen Ermessensspielraum, wobei die Beeinträchtigung voll auszugleichen ist, aber eine Überkompensation unzulässig ist. Studierende mit Beeinträchtigungen haben demnach einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

Mögliche Ausgleichsmaßnahmen und weitere Erläuterungen finden Sie in einer Handlungsorientierung für Prüfungsausschüsse unter <https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/hinweise/pav/handlungsorientierungen.php>. Im Einzelfall kann eine Rücksprache mit dem verantwortlichen Prüfer erforderlich sein. Zu möglichen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches können Sie sich auch bei der Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigung in der Zentralen Studienberatung beraten lassen.

**Es werden folgende Nachteilsausgleiche genehmigt:**

Hierbei kann den bis zu drei Vorschlägen des Prüflings gefolgt werden (Bitte „ja“ im Sinne von „genehmigt“ ankreuzen). Einträge in Ergänzung oder in Abweichung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen können in den Leerzeilen handschriftlich vorgenommen werden. Ausgleichsmaßnahmen sollten eindeutig formuliert sein. Nach Bewilligung eines Antrags auf Nachteilsausgleich sind Prüfer dazu verpflichtet, den Nachteilsausgleich umzusetzen.

	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Stempel)      Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses